Landkreis Cuxhaven
Der Landrat

jobcenter Cuxhaven
Landkreis Cuxhaven

Antrag auf Leistungen für **Schulbedarf**

Bezieher der folgenden Leistungen (zutreffendes bitte ankreuzen) ☐ Wohngeld ☐ Kinderzuschlag	Eingangsvermerk der Behörde:

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

☐ Aktueller Bescheid liegt vor. ☐ Aktueller Bescheid wird in Kopie beigefügt.

1. Antragsteller/in (z.B. Kind über 18 Jahre, Elternteil oder gesetzlicher Vertreter des Kindes) ☐ Frau ☐ Herr	2. Ich beantrage die Leistung für: ☐ meine Tochter ☐ meinen Sohn
Name, Vorname, Geburtsdatum	Name, Vorname, Geburtsdatum
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	Telefonnummer für Rückfragen

☐ Ich erhalte keine Ausbildungsvergütung. / Mein Kind erhält keine Ausbildungsvergütung.

Angaben zur Schule

Name der Schule (bei BBS inkl. Schulform)	Klasse	Schuljahr (z.B. 2024/2025)

☐ Die aktuelle Schulbescheinigung ist beigefügt.

(Fügen Sie für Kinder, die eingeschult werden, sowie für Schülerinnen und Schüler, die älter als 14 Jahre sind, eine Schulbescheinigung für das beantragte Schuljahr bei.)

Meine Bankverbindung

IBAN	D	E	
BIC			
Name der Bank		Name des Kontoinhabers	

Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben. Mir ist bekannt, dass ich Änderungen unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen habe. Die Angaben auf Seite 2 dieses Antrages habe ich gelesen.

Ort und Datum

Unterschrift Antragsteller/in (bei Minderjährigen des gesetzlich Vertretenden)

Wichtiger Hinweis:
Es können nur vollständig <u>ausgefüllte</u> und <u>unterschriebene</u> Anträge bearbeitet werden!

Antrag auf Leistungen für **Schulbedarf**

Wer hat Anspruch auf Leistungen?

Anspruchsberechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die einen Schulkindergarten oder eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten und Empfänger der nachfolgenden Leistungen sind:

- **Wohngeld** nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)
- **Kinderzuschlag** nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

} Gewährung nur auf Antrag

- **Hilfe zum Lebensunterhalt** nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
- **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** nach dem SGB XII
- **Asylbewerberleistungen** nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- **Bürgergeld** nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

} Kein Antrag erforderlich

Wofür werden Leistungen übernommen?

Der Schulbedarf dient dem Zweck, Schülerinnen und Schülern die Anschaffung ihrer persönlichen Schulausstattung zu erleichtern. Hierzu gehören neben Schulranzen und Sportzeug z.B. Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (Hefte, Mappen, Stifte etc.).

Wo ist der Antrag zu stellen?

- Bei Empfängern von **Wohngeld oder Kinderzuschlag** ist eine Antragstellung für den Schulbedarf erforderlich. Sie bekommen die Antragsunterlagen und weitere Informationen beim Landkreis Cuxhaven – Bereich Soziales - oder unter www.landkreis-cuxhaven.de.
  Die vollständig ausgefüllten Anträge sowie der aktuelle Leistungsbescheid und eine aktuelle Schulbescheinigung (nur bei Schülerinnen und Schülern, die älter als 14 Jahre sind oder eingeschult werden) sind beim Landkreis Cuxhaven – Bereich Soziales – einzureichen bzw. an diesen zu übersenden.

- Empfänger von **Bürgergeld, Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und Asylbewerberleistungen**, müssen keinen Antrag auf den Schulbedarf stellen, da dieser automatisch mit der laufenden Leistung zu den o.g. Terminen überwiesen wird. Bei Schülerinnen und Schülern, die älter als 14 Jahre sind oder eingeschult werden, ist jedoch die Vorlage einer aktuellen Schulbescheinigung, dass heißt eine Schulbescheinigung des beantragten Schuljahres, erforderlich.

Wie und in welcher Höhe werden die Leistungen gewährt?

Der Schulbedarf wird für jedes Schuljahr pauschal in Höhe von 195,00 € (Stand 2025) gewährt. Die Zahlung erfolgt jeweils zum 01.08. in Höhe von 130,00 € und zum 01.02. in Höhe von 65,00 €. Sie erhalten hierzu keinen gesonderten Bewilligungsbescheid. Die Höhe der Leistung orientiert sich an den Regelsätzen und wird entsprechend jährlich angepasst, sofern die Höhe der Regelsätze im Allgemeinen angepasst wird.

Auskunftspflicht / Mitwirkungspflichten?

Sie sind verpflichtet, Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit dieser Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich einem Mitarbeiter des Bereichs Soziales des Landkreises Cuxhaven anzuzeigen (§ 10 BKKG / § 60 Abs. 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB I).